



**Richtlinien für die Behandlung von Unterstützungsgesuchen für Projekte von Schul-
klassen und Jugendvereinen**

(vom 20. März 2012, GRB Nr. 100)

Der Gemeinderat,

auf Antrag der Jugendkommission

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bezugsberechtigung

¹ Bezugsberechtigt sind Schulklassen und Jugendvereine der Gemeinde Steinen.

§ 2 Grundsatz

¹ Die Jugendkommission erteilt die Bewilligungen für Projekte gemäss den erfolgten Eingaben aus den Schulklassen und Jugendvereinen und den zur Verfügung stehenden Mitteln.

² Die Projekte haben zum Ziel, die Jugendvereine und Schulen ab der 5. Klasse finanziell zu unterstützen.

³ Die Jugendkommission kann weitere Aufgaben und Projekte in der Jugendarbeit unterstützen.

§ 3 Projekte

¹ Die Projekteingaben haben zum Zweck, öffentliches Interesse zum Wohle der Bevölkerung wahrzunehmen.

² Die Eingabe erfolgt mit dem offiziellen Antragsformular.

³ Das Formular kann online oder auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

⁴ Die Projekte werden nach der Eingabe durch die Jugendkommission geprüft und bewilligt.

⁵ Die Abrechnung erfolgt nach Einreichen eines kurzen Berichtes und den geleisteten Stunden. Das Abrechnungsformular beinhaltet deren Bericht und die geleisteten Stunden.

§ 4 Finanzen

¹ Der Budgetbetrag wird jährlich durch den Gemeinderat bestimmt.

² Beiträge an die Schulklassen und Jugendvereine:

a) Die Kommission bestimmt die Vergütung pro Projekt und Einsatzstunde.

b) Es kann auch ein Pauschalbeitrag für ein einzelnes Projekt durch die Kommission bestimmt werden.

c) Der Materialbedarf wird nach Absprache separat verrechnet.

II. Schlussbestimmungen

§ 5 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 20. März 2012 in Kraft.

² Dieses Reglement ersetzt die bisherigen Regelungen in den Schulen und Jugendvereinen.